VERORDNUNG (EWG) Nr. 2522/72 DER KOMMISSION

vom 30. November 1972

zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Ost und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/72 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 (3) zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels wird alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres ein Referenzpreis für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Süßorangenerzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften" oder jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe beziehen. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur-Großhändler" berechnet werden. Da diese Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind, besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in den Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden müssen.

Da die Süßorangen hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in drei Gruppen einzuteilen.

Die Festsetzung eines einheitlichen Referenzpreises für jede Gruppe für die gesamte Saison erscheint als die den Besonderheiten des Gemeinschaftsmarktes für das betreffende Erzeugnis am besten angepaßte Lösung.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise ist zu bestimmen, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppen I, II und III festgesetzten Preise zu vergleichen sind. Im übrigen lassen sich gewisse aus dritten Ländern eingeführte Sorten hinsichtlich ihres Handelswerts nicht unmittelbar mit den in der Gemeinschaft angebauten Sorten vergleichen. Es sind deshalb an Hand des jeweiligen Handelswerts Berichtigungskoeffizienten festzulegen, die bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen dieser aus dritten Ländern eingeführten Sorten Anwendung finden, um sie mit den gemeinschaftlichen Sortengruppen vergleichbar zu machen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für frische Süßorangen (Tarifstelle 08.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppen I, II und III für die Erzeugnisse der Güteklasse „I", alle Größensortierungen, in Verpakkungen, wie folgt festgesetzt :

Gruppe I : vom 1. Dezember bis zum 31. März : 17,2,

Gruppe II : vom 1. Januar bis zum 30. April : 14,8,

Gruppe III : vom 1. Dezember bis zum 30. April : 8,2.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen umfassen folgende Sorten :

Gruppe I : Moro und Tarocco,

Gruppe II : Sanguinello,

Gruppe III : Biondo comune.

Artikel 2

(1) Die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse sind mit folgenden Preisen zu vergleichen :

a) bei den Sorten Moro und Tarocco mit dem für Gruppe I festgesetzten Preis ;

b) bei den Sorten Biondo comune (Blanca comuna, Blonde commune), Grano de oro (Imperial, Sucrena), Baladi, Pera, Macetera, Pineapple, Blood Oval (Doblefina, Double fine), Portugaise sanguine, Sanguina redonda (Entrefina), den Sorten aus Surinam und der Sorte Sanguina ordinaire außer Navel sanguina (Double fine améliorée, Washington sanguina, große Sanguina) und Maltaise sanguine mit dem für Gruppe III festgesetzten Preis :

c) bei den nicht unter a) und b) genannten Sorten :

— im Dezember mit dem für die Gruppe I festgesetzten Preis,

— vom 1. Januar bis zum 30. April mit dem für die Gruppe II festgesetzten Preis.

(2) Bei der Berechnung des Einfuhrpreises gemäß Absatz 1 gelten für die Notierungen der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse folgende Koeffizienten :

— für die in Absatz 1 b) genannten Erzeugnisse ein Koeffizient von 0,76,

— für die in Absatz 1 c) erster Gedankenstrich genannten Erzeugnisse ein Koeffizient von 1,20,

— für die in Absatz 1 c) zweiter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse ein Koeffizient von 1,—.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. September 1973 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT